Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang	Berlin, 11. Dezember 1936	Nr. 105

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung. Vom 1. Dezember 1936[1])

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) in der Fassung der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 37 werden als § 37a und § 37b eingefügt:

„§ 37a

(1) Liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß ein Inländer beabsichtigt, unter Verletzung oder Umgehung der bestehenden Vorschriften Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung zu entziehen, so können die Devisenstellen anordnen, daß der Betroffene über sein Vermögen oder über bestimmte Vermögensgegenstände nur mit Genehmigung verfügen darf. Die Anordnung soll auf bestimmte Vermögensgegenstände beschränkt werden, wenn dadurch die beabsichtigte Vermögensverschiebung verhindert werden kann. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so können die Devisenstellen auch sonstige sichernde Anordnungen treffen, die zur Verhinderung der beabsichtigten Vermögensverschiebung erforderlich sind.

(2) Die Anordnungen nach Abs. 1 sind von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen. Sie werden mit dem Zugehen an den Betroffenen oder, wenn die Mitteilung an den Betroffenen nicht möglich ist, mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Anordnungen im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben worden sind.

[1]) RGBl. I S. 1000 — Zwölfte Berichtigung der Handausgabe des Gesetzes zur Devisenbewirtschaftung nebst Richtlinien. Berichtigungsblätter werden geliefert.

(3) Gegen Anordnungen nach Abs. 1 ist die Beschwerde an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 37b

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann auch in anderen als den im § 37a genannten Fällen die Anordnungen treffen, die zur Sicherung der Devisenbestände erforderlich sind."

2. § 38 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geschäfte, die gegen eine der Vorschriften der § 9 Abs. 2, §§ 11, 12, 14 bis 26, § 27 Abs. 1 und 3, §§ 30 bis 32, 37 oder gegen eine Anordnung nach § 37a verstoßen, sind nichtig."

3. Hinter § 41 wird als § 41a eingefügt:

„§ 41a

Für Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften wird eine Entschädigung nicht gewährt."

4. In § 42 Abs. 1 wird als Nr. 8 eingefügt:

„8. einer Anordnung, die eine mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betraute Stelle getroffen hat, zuwiderhandelt oder nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt; als devisenwirtschaftlich sind auch alle Maßnahmen anzusehen, die der Förderung und Erhaltung des Devisenaufkommens dienen. Für Anordnungen der Überwachungsstellen bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816)."

5. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die von einer mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Stelle gemachten Auflagen oder die ihr gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig erfüllt;".

Als Nr. 7 wird eingefügt:

„7. den Bestimmungen der Reichsbank über die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben im Reiseverkehr zuwiderhandelt."

6. § 45 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 42 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 7 können neben der Strafe die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zugunsten des Reichs eingezogen werden; im Falle des § 43 Abs. 1 Nr. 7 kann die Einziehung auf alle von dem Täter nach Deutschland verbrachten oder ihm in Deutschland zur Verfügung gestellten Reiseschecks, Reisekreditbriefe und Akkreditive sowie die darauf erhobenen Reichsmarkbeträge erstreckt werden."

7. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen der §§ 42, 43 und 45 finden die Vorschriften der §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Gericht die Haftung aussprechen kann, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur im Einvernehmen mit dem Nebenkläger (§ 50) stellen."

8. § 52 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen § 13 oder gegen die zur Durchführung des § 13 erlassenen Vorschriften sowie im Falle des § 43 Abs. 1 Nr. 7 sind die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen und ihrer nachgeordneten Beamten zur Aufnahme der Niederschrift über die Unterwerfung auch ohne Auftrag der Devisenstelle befugt."

§ 2

§ 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) und § 2 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930) werden gestrichen.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung des Taratarifs. Vom 2. Dezember 1936 [1])

Auf Grund des § 3 des Zolltarifgesetzes in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Der Taratarif zu den Nummern 6, 47, 49, 108, 126, 136, 140, 167, 171, 330, 638 des Zolltarifs (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1906 S. 31, Reichsministerialbl. 1926 S. 902, 1928 S. 163, 1932 S. 141, 1933 S. 445, 1934 S. 656, 1935 S. 811) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1937 folgende Fassung:

Nummer des Zolltarifs		Tarasätze
aus 6	Hirse in Ähren mit anhaftenden Halmstücken	Krb 10.
aus 47	frisch: Äpfel, Birnen, Quitten; verpackt	Kst: vollständige: durch rahmenartig angebrachte Holzleisten an den Längsseiten verstärkt und mit Holzwolle ausgelegt 20, mit Pappeinsätzen, ausgelegt mit Holzwolle 29, andere aus weichem Holz: Äpfel 16, Birnen 18, Quitten 21, unvollständige: aus weichem Holz mit Lücken zwischen den Brettern bis zu $1^1/_2$ cm, auch mit gewölbtem Deckel und gewölbtem Boden: Äpfel 15, Gitterkst 12, Holzsteigen 11; Fss 13; Krb: aus Holzspan 8, andere 11.
	Aprikosen, Pfirsiche	Kst: Gitterkst 14, Holzsteigen 12, andere 19; Fss 19; Krb: aus Holzspan 8, andere 11.
	Pflaumen aller Art Kirschen, Weichseln, Mispeln	Kst: Gitterkst 13, Holzsteigen 12.
	Erdbeeren	Kst: Holzsteigen 26, andere 10; Fss 10; Krb mit und ohne Deckel, auch aus Holzspan 7; Sck 1.
49	Aprikosen, Pfirsiche Himbeeren Pflaumen ohne Zucker eingekocht (Mus) anderes Obst gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren	Kst 16; Fss: Erdbeerpülpe 19, sonst 10.

[1]) RMBl. S. 516.

Nummer des Zolltarifs		Tarasätze
108	Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh): frisch, auch gefroren	Kst: aus Sperrholz: einzeln gefrorene Schweinelebern 11, andere: frische Lebern 10, einzeln gefrorene Schweinelebern 18, sonst 16; Fss: frische Lebern 14, sonst 16; Krb: Rindfleisch 6, sonst 9; Bll 3.
	einfach zubereitet	Kst: Schweineschinken (Vorder- und Hinterschinken): geräuchert 14, ungeräuchert gepökelt 13, sonst 16; Fss: mit hölzernen Reifen: gepökeltes Kalbfleisch 13, aus weichem Holz mit hölzernen Reifen: ungeräucherte gepökelte Schweineschinken 8, aus hartem Holz mit 6 eisernen Reifen, von mehr als 2 dz: gepökeltes Rindfleisch 13, aus weichem Holz mit 6 eisernen Reifen: nur gesalzenes knochenfreies Rindfleisch aus Rußland 11, aus Tannenholz je mit 2 Eisen- und etwa 15 bis 20 Holzreifen: gepökeltes Rindfleisch aus Rußland 13, geräucherte Schweineschinken 11, sonst 16; Krb 9; Bll 3.
	zum feineren Tafelgenuß zubereitet..............	Kst 20; Fss 20; Krb 13; Bll 6.
126	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette)	Schmalz von Schweinen oder Gänsen: Kst: Schmalz von Schweinen, aus Amerika eingehend 11, sonst 12; Fss: von mehr als 1,5 dz 16, von 1,5 dz oder darunter 12, aus nicht verzierter Glanzpappe (sogenannte Hermytfässer): Schmalz von Schweinen 8; Kbl: aus hartem Holz mit eisernen Reifen 16, aus hartem Holz mit hölzernen Reifen 16, aus weichem Holz mit eisernen Reifen 14, aus weichem Holz mit hölzernen Reifen 16, andere 13; Eimer aus Holz 12; Büchsen, zylindrische aus Weißblech, mit leicht abhebbarem, übergreifendem, innen mit einer Pappscheibe ausgelegtem Deckel aus demselben Stoff, ohne Bügel und Henkel 6; schmalzartige Fette: Kst 13; Fss: aus Eichenholz mit mindestens 14 Holzreifen oder 2 Eisen- und 12 Holzreifen, von 1,7 dz oder darüber 17, andere aus hartem Holz von mehr als 1,5 dz 15, sonst 13; Kbl 15; Eimer aus Holz 15.

Nummer des Zolltarifs		Tarasätze
136	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert	Kst: aus Sperrholz: mit Pappeinsatz 20, ohne Pappeinsatz 11, andere: aus Tannenholz oder Fichtenholz: vollständige, mit Pappeinsatz 32, unvollständige: mit Pappeinsatz 22, ohne Pappeinsatz, in der Mitte durch ein Doppelbrett in zwei Fächer geteilt, halbe Kisten 28, ganze Kisten 21, aus anderem Holz: vollständige, mit Pappeinsatz 33, ohne Pappeinsatz 28.
aus 140	Honig, ausgelassen; auch künstlicher Honig	TZ: beim Eingang in anderer als handelsüblicher unmittelbarer Umschließung: fester Honig: in zum Reingewicht gehörigen nicht handelsüblichen rechteckigen Blechgefäßen (Kanistern) 6, in zum Reingewicht gehörigen nicht handelsüblichen runden Blechgefäßen (Trommeln oder Dosen) 4, in anderen nicht handelsüblichen Umschließungen 11, flüssiger Honig: 11. Abs. 2 und 3 wie bisher.
167	in anderen Behältnissen: Baumöl (Olivenöl), rein .... Baumwollsamenöl, Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl .... Rizinusöl und anderes vorstehend nicht genanntes fettes Öl	beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen: Kst: Baumöl (Olivenöl) in Blechgefäßen 15, sonst 17; Fss 20; Krb 16.
171	Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, z. B. Sheabutter, Vateriatalg, zum Genuß nicht geeignet	TZ: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Waren ohne Umschließung eingerichtet sind 18.
aus 330	Ruß	Kst: von mehr als 1,5 dz 13, von 1,5 dz oder darunter 21.
638	Korkwaren (mit Ausnahme der Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	Kst 20; Fss 20; Krb 13; Bll: Korkstopfen 5, sonst 9; U: aus einer doppelten Lage von leichten Geweben mit einer Zwischenlage von Papier, ohne Stricke oder mit Stricken verschnürt: Korkstopfen 4, aus je einer Lage von dichter Packleinwand und von leichter, lose gewebter Packleinwand und einer Zwischenlage von Papier, mit Stricken verschnürt: Korkstopfen 5.

Berlin, 2. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Z 1423 — 243 II

Im Auftrag Ernst

Änderung des Gebrauchszolltarifs und der Handausgabe der Taraordnung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

Gebrauchszolltarif

(120. Berichtigung der Handausgabe)

I. Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Verordnung sind in den Tarabestimmungen des Gebrauchszolltarifs folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

1. In der Tarifstelle 6 ist vor der Anmerkung folgende Tarabestimmung aufzunehmen:
T: Krb: Hirse in Ähren mit anhaftenden Halmstücken 10.

2. In der Tarifstelle 47 erhalten die Tarabestimmungen folgende Fassung:
a) zu Äpfel, Birnen, Quitten, verpackt:
T: Kst: vollständige:
durch rahmenartig angebrachte Holzleisten an den Längsseiten verstärkt und mit Holzwolle ausgelegt 20,
mit Pappeinsätzen, ausgelegt mit Holzwolle 29,
andere aus weichem Holz: Äpfel 16, Birnen 18, Quitten 21,
unvollständige:
aus weichem Holz mit Lücken zwischen den Brettern bis zu 1½ cm, auch mit gewölbtem Deckel und gewölbtem Boden: Äpfel 15,
Gitterkst 12, Holzsteigen 11;
Fss 13; Krb: aus Holzspan 8, andere 11.
b) zu Aprikosen, Pfirsiche:
T: Kst: Gitterkst 14, Holzsteigen 12, andere 19; Fss 19; Krb: aus Holzspan 8, andere 11.
c) zu Pflaumen aller Art:
T: Kst: Gitterkst 13, Holzsteigen 12.
d) zu Kirschen, Weichseln, Mispeln:
T: Kst: Gitterkst 13, Holzsteigen 12.
e) zu Erdbeeren:
T: Kst: Holzsteigen 26, andere 10; Fss 10; Krb mit und ohne Deckel, auch aus Holzspan 7; Sck 1.

3. In der Tarifstelle 49 erhält die Tarabestimmung folgende Fassung:
T: Kst 16;
Fss: Erdbeerpülpe 19, sonst 10.

4. In der Tarifstelle 108 erhalten die Tarabestimmungen folgende Fassung:
a) in Abs. 1:
T: Kst: aus Sperrholz: einzeln gefrorene Schweinelebern 11,
andere: frische Lebern 10, einzeln gefrorene Schweinelebern 18, sonst 16;
Fss: frische Lebern 14, sonst 16;
Krb: Rindfleisch 6, sonst 9;
Bll 3.
b) in Abs. 2:
T: Kst:
Schweineschinken (Vorder- und Hinterschinken): geräuchert 14, ungeräuchert gepökelt 13,
sonst 16;
Fss:
mit hölzernen Reifen: gepökeltes Kalbfleisch 13,
aus weichem Holz mit hölzernen Reifen: ungeräucherte gepökelte Schweineschinken 8,
aus hartem Holz mit 6 eisernen Reifen, von mehr als 2 dz: gepökeltes Rindfleisch 13,
aus weichem Holz mit 6 eisernen Reifen: nur gesalzenes knochenfreies Rindfleisch aus Rußland 11,
aus Tannenholz je mit 2 Eisen- und etwa 15 bis 20 Holzreifen: gepökeltes Rindfleisch aus Rußland 13,
geräucherte Schweineschinken 11,
sonst 16;
Krb 9; Bll 3.
c) in Abs. 3:
T: Kst 20; Fss 20; Krb 13; Bll 6.

5. In der Tarifstelle 126 erhält die Tarabestimmung folgende Fassung:

T: Schmalz von Schweinen oder Gänsen:

Kst: Schmalz von Schweinen, aus Amerika eingehend 11,
sonst 12;

Fss: von mehr als 1,5 dz 16, von 1,5 dz oder darunter 12,
aus nicht verzierter Glanzpappe (sogenannte Hermytfässer): Schmalz von Schweinen 8;

Kbl:
aus hartem Holz mit eisernen Reifen 16,
aus hartem Holz mit hölzernen Reifen 16,
aus weichem Holz mit eisernen Reifen 14,
aus weichem Holz mit hölzernen Reifen 16,
andere 13;

Eimer aus Holz 12;

Büchsen, zylindrische aus Weißblech, mit leicht abhebbarem, übergreifendem, innen mit einer Pappscheibe ausgelegtem Deckel aus demselben Stoff, ohne Bügel und Henkel 6;

schmalzartige Fette:
Kst 13;
Fss:
aus Eichenholz, mit mindestens 14 Holzreifen oder 2 Eisen- und 12 Holzreifen, von 1,7 dz oder darüber 17,
andere aus hartem Holz von mehr als 1,5 dz 15,
sonst 13;
Kbl 15; Eimer aus Holz 15.

6. In der Tarifstelle 136 erhält die Tarabestimmung folgende Fassung:

T: Kst: aus Sperrholz: mit Pappeinsatz 20, ohne Pappeinsatz 11,
andere:
aus Tannenholz oder Fichtenholz:
vollständige, mit Pappeinsatz 32,
unvollständige:
mit Pappeinsatz 22,
ohne Pappeinsatz, in der Mitte durch ein Doppelbrett in zwei Fächer geteilt,
halbe Kisten 28,
ganze Kisten 21,
aus anderem Holz: vollständige, mit Pappeinsatz 33, ohne Pappeinsatz 28.

7. In der Tarifstelle 140 erhält Abs. 1 der Tarabestimmung folgende Fassung:

TZ: für ausgelassenen und künstlichen Honig beim Eingang in anderer als handelsüblicher unmittelbarer Umschließung:
fester Honig: in zum Reingewicht gehörigen nicht handelsüblichen rechteckigen Blechgefäßen (Kanistern) 6, in zum Reingewicht gehörigen nicht handelsüblichen runden Blechgefäßen (Trommeln oder Dosen) 4, in anderen nicht handelsüblichen Umschließungen 11,
flüssiger Honig: 11.

8. In der Tarifstelle 167 erhält die Tarabestimmung folgende Fassung:

T: beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen:
Kst: Baumöl (Olivenöl) in Blechgefäßen 15,
sonst 17;
Fss 20; Krb 16.

9. In der Tarifstelle 171 ist folgende Tarabestimmung aufzunehmen:

TZ: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Waren ohne Umschließung eingerichtet sind 18.

10. In der Tarifstelle 330 erhält die Tarabestimmung folgende Fassung:

T: Kst mit Ruß: von mehr als 1,5 dz 13, von 1,5 dz oder darunter 21.

11. In der Tarifstelle 638 erhält die Tarabestimmung folgende Fassung:

T: Kst 20; Fss 20; Krb 13;
Bll: Korkstopfen 5, sonst 9;
U:
aus einer doppelten Lage von leichten Geweben mit einer Zwischenlage von Papier, ohne Stricke oder mit Stricken verschnürt: Korkstopfen 4,
aus je einer Lage von dichter Packleinwand und von leichter, lose gewebter Packleinwand und einer Zwischenlage von Papier, mit Stricken verschnürt: Korkstopfen 5.

II. Ziffer 3 Abs. 1 Satz 1 der Bemerkungen auf Seite 13 erhält folgende Fassung:

»Die Tarasätze und die Zusatztarasätze sind in Hundertteilen des Rohgewichts, die Tarazuschlagsätze für festen Honig der Tarifnr. 140 in zum Reingewicht gehörigen nicht handelsüblichen Blechgefäßen in Hundertteilen des Reingewichts, im übrigen in Hundertteilen des Eigengewichts angegeben.«

Handausgabe der Taraordnung

(1. Berichtigung)

Das Verzeichnis der nicht im Taratarif aufgeführten handelsüblichen Umschließungen — Anlage zu § 22 Abs. 3 der Taraordnung — wird wie folgt berichtigt:

1. bei der Tarifnr. aus 6 sind in Spalte 3 die Worte »und Körbe« zu streichen;

2. hinter Tarifnr. aus 122 ist einzufügen:

126	Schmalz und schmalzartige Fette	Eimer aus unedlen Metallen	1936

3. bei der Tarifnr. 171 ist hinzuzufügen:

		Fässer aus Holz	1936

4. hinter Tarifnr. aus 208 ist einzufügen:

aus 219	Seefische in luftdicht verschlossenen Behältnissen	Pappkartons	1936

5. bei der Tarifnr. aus 243 ist hinzuzufügen:

	Holzteer	Fässer aus Eisenblech	1936

6. bei der Tarifnr. aus 330 ist hinzuzufügen:

	Ruß in kleineren Papiertüten als innerer Umschließung	Drei ineinander gestellte Tüten aus Packpapier als äußere Umschließung	1936

RFM. vom 2. Dezember 1936 — Z 1423 — 243 II

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (RGBl. I S. 199) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1936 (RGBl. I S. 543) setze ich mit Wirkung vom 11. Dezember 1936 den Einlösungsbetrag für Spiritusbezugscheine auf 27,50 *RM* je hl Weingeist der Spiritusmenge fest.

Berlin, den 9. Dezember 1936

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein

Nebelung

V 7153 B 8 — 2793 IIa

Sonstige Nachrichten

Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts
Nr. 102 für 1936 (Gruppe I)
sind geliefert worden.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.